

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Verbandszugehörigkeit und Haftung

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

§ 7 Rechte des Mitglieds

§ 8 Pflichten des Mitglieds

§ 9 Beiträge

§ 10 Änderungen der Mitgliedschaft

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Organe des Vereins

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

§ 15 Rechnungsprüfung

§ 16 Vereinsstrafen

§ 17 Auflösung

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „TENNISKLUB ULM e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

(3) Die Vereinsfarben sind weiß und blau.

(4) Der Verein ist hervorgegangen aus der früheren im Mai 1905 gegründeten Tennisabteilung des Turnvereins Neu-Ulm und der mit ihr im März 1921 vereinigten Tennisabteilung des „Museum“ Ulm.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der Geselligkeit auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(4) Sofern der Verein das Klubheim selbst betreibt, wird dies unter den obengenannten Gesichtspunkten gestaltet. Eventuelle Überschüsse werden für die laufenden Unkosten verwendet.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit und Haftung

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der über den WLSB bestehenden Versicherungen unfall- und haftpflichtversichert. Darüber hinaus ist jegliche Haftung des Vereins für Schäden irgendwelcher Art gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis zum Ende eines Geschäftsjahres für die folgenden Geschäftsjahre möglich.

(3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag zurückstellen oder zurückweisen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein Einspruch gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporeinrichtungen zu benutzen, nicht zu.

(3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

(1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

(3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 9 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Vorstand kann Ermäßigungen oder Stundungen aussprechen.
- (4) Sonderumlagen bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.
- (5) Sofern für Schüler, Auszubildende, Studenten etc. günstigere Beiträge festgesetzt werden, haben diese ihren Status dem Vorstand gegenüber bis zum 15.2. jeden Geschäftsjahres zu belegen.
- (6) Sämtliche Beiträge sind am 31. März jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (7) Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder werden durch Banklastschrift eingezogen.

§ 10 Änderungen der Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Antrag zum neuen Geschäftsjahr umgeschrieben.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder von der einen in die andere Mitgliedsgruppe umgeschrieben werden (§ 5 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt).

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Vereinsauflösung.

(2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebene Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

(3) Der Ausschluss wird als Vereinsstrafe unter § 16 dieser Satzung behandelt.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereine sind

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - von der Mitgliederversammlung geregelt.

(3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Südwest-Presse Ulm unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- Berichte der Ressortleiter
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes

und gegebenenfalls

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie eventueller Umlagen
- Auflösung des Vereins

(4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gestellt wird. Eine Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. (3).

(5) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(6) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von mindestens 10 Mitgliedern widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Es besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem technischen Leiter
- dem Vergnügungswart
- dem Pressewart
- dem Jugendvertreter

(2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter derselben ist möglich.

(4) Mehrere Ämter können zusammengelegt werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl in den nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen im Amt.

(7) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht für begrenzte Aufgaben erteilen.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen.

(9) Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinen Stellvertretern einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr in jedem Fall jedoch zum 31.12. die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 16 Vereinsstrafen

(1) Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages für aktive Mitglieder
- vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichterfüllung der Beitragspflicht bis zum 31.3. eines jeden Jahres und einer erfolglosen eingeschriebenen Mahnung.
- Verstoß gegen die Platz-, Spiel - und Hausordnung.

(3) Den Vereinsstrafen unterliegen alle Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung. Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der Zwei-Drittelmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

(4) Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden. Dies gilt nicht bei Zahlungsrückständen.

(5) Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

(6) Vom Vorstand ausgesprochene Spielsperren werden per Aushang bekanntgegeben.

(7) Soweit bei der Festsetzung einer Vereinsstrafe Kosten entstehen, hat der Betroffene diese zu tragen.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Reinvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tennissports zu verwenden hat.

(3) Das Reinvermögen besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtung des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung der Mitglieder vom 21.2.1997 beschlossen.

Der 1. Vorsitzende gez. Hans- Peter Sturm

Der 2. Vorsitzende gez. Martin Fahrenkamp